

Problem: An wen kann der Schuldner bei Geschäften, die unter § 1357 fallen, mit befreiender Wirkung leisten?

Die Ehegatten sind **Gesamtgläubiger** i.S.d. § 428 BGB¹. Jeder Ehegatte kann also die gesamte Leistung an sich verlangen; der Schuldner muss die Leistung nur einmal bewirken.

Problem: Welche Bedeutung hat § 1357 für die dingliche Rechtslage? Wer erwirbt also Eigentum an Gegenständen, die aus Geschäften im Rahmen der Schlüsselgewalt übereignet werden?

§ 1357 BGB wirkt sich nicht auf die dingliche Rechtslage aus. Durch Geschäfte im Rahmen der Schlüsselgewalt entsteht also kein Miteigentum der Ehegatten. Vielmehr gelten beim Eigentumserwerb **die allgemeinen Regeln des Sachenrechts nach §§ 929 ff. BGB**.

Dabei ist die Rechtsfigur des „**Geschäftes für den, den es angeht**“ zu beachten. Diese Rechtsfigur ist ein Fall der Stellvertretung, bei der es nicht erforderlich ist, dass der Vertreter im fremden Namen handelt. Der Vertrag kommt mit dem zustande, den es angeht, wenn (1) der Vertreter für den anderen handeln will und (2) für die Vertragspartei die Person des Geschäftspartners gleichgültig ist. Durch ein Geschäft für den, den es angeht, kommt auch Miteigentum beider Ehegatten oder Alleineigentum des anderen Ehegatten in Betracht.

1. **Bsp.:** *Die Übereignung neuer Hausratsgegenstände führt in der Regel zu Miteigentum.*
2. **Bsp.:** *Holt der Ehemann aus der Apotheke ein Medikament für seine Frau ab, führt dies zum Alleineigentum der Ehefrau.*

Problem: Müssen Gestaltungsrechte (Widerruf, Rücktritt, Anfechtung, Minderung etc.) von den Ehegatten gemeinschaftlich geltend gemacht werden?

Nein. Teilweise wird vertreten, dass nur der Ehegatte, der das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, Gestaltungsrechte ausüben darf. Nach anderer Ansicht kann auch der mitverpflichtete Ehegatte Gestaltungsrechte ausüben.

¹ Strittig. Nach anderer Ansicht sind die Ehegatten Gläubiger einer unteilbaren Leistung i.S.d. § 432 BGB